

medac Gruppe- Code of Conduct

Unsere Grundwerte und
Überzeugungen

OCT 2023

Liebe Mitarbeiter*innen,

als verantwortungsbewusstes und zukunftsorientiertes Pharma- und Medizinprodukteunternehmen haben wir in unserem Code of Conduct die Grundwerte unseres geschäftlichen Handelns und Miteinanders niedergelegt. medac stellt den Menschen in den Mittelpunkt. Wir übernehmen Verantwortung für unser Handeln und richten unser gesamtes Know-How darauf aus, für Patienten, Ärzte, medizinisches Personal, Labore und Kliniken qualitativ hochwertige und sichere Produkte bereitzustellen. Wir setzen in unseren Geschäftsbeziehungen auf hanseatische Zuverlässigkeit. Auf diesen Grundwerten fußt nicht nur das Vertrauen, das uns Ärzte, Patienten und Geschäftspartner entgegenbringen. Auch unser guter Ruf und unser unternehmerischer Erfolg, den wir uns in den vergangenen Jahrzehnten gemeinsam erarbeitet haben, hängen von unserem verantwortungsbewussten und integren Verhalten ab.

Wir alle sind aufgerufen, die Grundsätze unserer Verhaltensregeln, unseres Code of Conduct, im Rahmen unserer täglichen Arbeit zu beachten. Unser Code of Conduct hilft uns, im Alltag und insbesondere in schwierigen Situationen angemessene und richtige Entscheidungen zu treffen.

Alle Mitarbeiter*innen der medac Gruppe sind gehalten, unseren Code of Conduct aufmerksam zu lesen, zu verinnerlichen und in ihrer täglichen Arbeit umzusetzen. Nur so können wir auch in Zukunft gemeinsam den Erfolg unseres Unternehmens sichern.

Wir als Geschäftsführungsmitglieder sehen es als unser oberstes Ziel an, Ihnen verantwortungsbewusstes und integrires Verhalten im Einklang mit den Regelungen unseres Code of Conduct jeden Tag aufs Neue vorzuleben.



Frank Lucaßen
CEO



Frank Generotzky
COO



Heiner Will
CBDO

INHALTSVERZEICHNIS

FÜR WEN GILT DER CODE OF CONDUCT?	4
1. DAS WOHL DES PATIENTEN IM MITTELPUNKT UNSERES HANDELNS	5
2. ZUSAMMENARBEIT MIT ANGEHÖRIGEN VON HEILBERUFEN	8
3. ZUSAMMENARBEIT MIT GESCHÄFTSPARTNERN	11
4. WIR VERMEIDEN INTERESSENKONFLIKTE	14
5. FAIRNESS IM WETTBEWERB	17
6. BEKÄMPFUNG VON GELDWÄSCHE UND TERRORISMUSFINANZIERUNG	20
7. EXPORTKONTROLLE UND SANKTIONSVORSCHRIFTEN	22
8. DATENSCHUTZ	24
9. SCHUTZ VON GESCHÄFTSGEHEIMNISSEN	26
10. RÜCKSICHTSVOLLER UMGANG	28
11. ARBEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZ	30
12. HINWEISGEBERSYSTEM	32
KONTAKT	

Unser Code of Conduct ist für uns alle bindend.

Er gilt • **gleichermaßen für Geschäftsführungsmitglieder und Mitarbeiter*innen**

- **weltweit für sämtliche Mitarbeiter*innen der medac GmbH einschließlich aller nationalen und internationalen Niederlassungen und Tochtergesellschaften.**

Wir alle sind persönlich aufgerufen, die hohen ethischen Standards zu erfüllen, die in unserem Code of Conduct festgelegt sind.

Natürlich kann unser Code of Conduct nicht jede denkbare Alltagssituation erfassen. Zusätzliche Orientierungshilfen finden Sie in unserem Richtlinienwerk in dem verschiedene Compliance-Themen noch einmal eingehend beleuchtet werden. Soweit weder der Code of Conduct noch das Richtlinienwerk eine passende Antwort parat halten, wenden Sie sich bitte direkt an Compliance.

Es gilt: • **Unsere Geschäftstätigkeit muss stets im Einklang mit unserem Code of Conduct, dem Richtlinienwerk und anwendbarem Recht stehen.**

Verstöße gegen die Grundsätze unseres Code of Conduct tolerieren wir nicht. Selbst scheinbar geringfügige Verstöße können erhebliche Folgen für unser Unternehmen, die handelnden Mitarbeiter*innen und die Geschäftsführung haben (u.a. hohe Geldbußen, Schadensersatz, Verlust öffentlicher Aufträge, Rufschädigung). Verstöße unserer Mitarbeiter*innen gegen unsere Verhaltensregeln werden konsequent untersucht und können je nach Schwere auch arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Bei Fragen zu den Regelungen unseres Code of Conduct können Sie sich jederzeit an Compliance wenden.

Hinweise zur Nutzung unseres Hinweisgebersystems finden sich auf Seite 32 des Code of Conduct sowie unter:

<https://www.bkms-system.com/medac>

1.

Das Wohl des Patienten im Mittelpunkt unseres Handelns



Das Wohl und die Sicherheit der Patienten haben
höchste Priorität.

Unsere Produkte dienen der zuverlässigen Diagnose und wirksamen Therapie von Erkrankungen. An diesem Ziel richten wir unsere Geschäftstätigkeit aus, von der Entwicklung bis zur Vermarktung unserer Produkte.

1.1 QUALITÄT IN FORSCHUNG, ENTWICKLUNG UND HERSTELLUNG

Wir stehen für qualitativ hochwertige Produkte. Wir führen alle wissenschaftlichen Arbeiten und klinische Forschungen nach den höchsten medizinischen und wissenschaftlichen Standards durch. Bei der Forschung und der Entwicklung unserer Produkte halten wir daher alle anwendbaren Gesetze und Regelungen ein, insbesondere die Good Laboratory Practices (GLP) und die Good Clinical Practices (GCP).

Wir sorgen dafür, dass die Integrität und Qualität der Studiendaten, die wir bei der Entwicklung und Forschung erheben, von uns stets gewahrt wird.

Bei der Herstellung unserer Produkte halten wir streng alle geltenden Bestimmungen ein, insbesondere die Good Manufacturing Practices (GMP) und unsere internen Qualitätsstandards. Wir prüfen auch, dass unsere Zulieferer die geltenden Standards einhalten. In allen Fällen gilt: Jede/r medac-Mitarbeiter*in, der/die bemerkt, dass Qualitätsstandards nicht eingehalten werden, meldet dies der/dem für die entsprechende SOP zuständigen Mitarbeiter*in.

1.2 PATIENTENSICHERHEIT

Wir überwachen, prüfen und bewerten kontinuierlich alle Informationen zur Sicherheit unserer Produkte und verpflichten uns, alle Maßnahmen zu ergreifen, die für die Gewährleistung der Patientensicherheit erforderlich sind.

Jede/r Mitarbeiter*in von Medac, der/die von Beschwerden oder Qualitätsproblemen eines medac-Produkts erfährt - sei es beruflich oder privat -, muss dies umgehend dem Complaint-Management melden.

1.3 ZUSAMMENARBEIT MIT PATIENTEN UND PATIENTENORGANISATIONEN

Die Zusammenarbeit mit Patienten und Patientenorganisationen kann einen wichtigen Erfahrungsaustausch ermöglichen. Allerdings ist diese Zusammenarbeit ein sensibler Bereich, in dem wir besonders hohen ethischen Standards entsprechen sowie alle anwendbaren Gesetze, Richtlinien und Industrie-Kodizes einhalten. Die Zusammenarbeit darf nicht dazu führen oder den Eindruck entstehen lassen, dass auf Patienten oder Patientenorganisationen unangemessen Einfluss ausgeübt wird oder dass medac die Neutralität und Unabhängigkeit der Patientenorganisationen nicht achtet.

Die Zusammenarbeit mit Patienten und Patientenorganisationen sowie die Unterstützung von Patientenorganisationen darf nur nach den näheren Vorgaben der medac-Richtlinie Zusammenarbeit mit Patientenorganisationen durchgeführt werden.

1.4 ZUSAMMENFASSUNG

WIR

- führen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten nach den höchsten medizinischen und wissenschaftlichen Standards durch und melden Nebenwirkungen, Beschwerden oder Qualitätsprobleme bei Produkten umgehend der zuständigen Abteilung.
- achten die Unabhängigkeit von Patientenorganisationen und nehmen keinen unangemessenen Einfluss auf deren Tätigkeit.

2.

Zusammenarbeit mit Angehörigen von Heilberufen



Wir achten die Unabhängigkeit und Therapiefreiheit der Ärzte, Apotheker und anderen Angehörigen von Heilberufen.

Als Pharma- und Medizinprodukteunternehmen arbeiten wir mit Ärzten, Apothekern und anderen Angehörigen von Heilberufen zusammen.

Unsere Zusammenarbeit mit diesen Personen und ihren Einrichtungen darf deren medizinische Unabhängigkeit sowie deren Therapie-, Verordnungs- und Beschaffungsentscheidungen weder beeinträchtigen noch unlauter beeinflussen. Bereits der bloße Anschein einer Beeinträchtigung oder unlauterer Beeinflussung darf nicht erweckt werden.

Eine Zusammenarbeit mit Angehörigen von Heilberufen, die unseren Regeln widerspricht, akzeptieren und tolerieren wir nicht. Sie gefährdet nicht nur den Ruf unseres Unternehmens, sie kann zudem gegen das strafrechtliche Korruptionsverbot (§§ 299b, 331 ff. Strafgesetzbuch) sowie gegen das Heilmittelwerberecht und das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb verstoßen. Außerdem kann sie gegen die Verhaltensgrundsätze des AKG e.V. Verhaltenskodex bzw. des BVMed Kodex Medizinprodukte bzw. des VDPGH e.V. Kodex für In-vitro-Diagnostika und Medizinprodukte verstoßen, denen wir uns unterworfen haben. Dem Unternehmen drohen finanzielle Schäden und den beteiligten Mitarbeitern drohen straf- und arbeitsrechtliche Konsequenzen.

Weitergehende Informationen und Vorgaben rund um die Zusammenarbeit mit Angehörigen von Heilberufen finden sich in unserer Richtlinie für die „Zusammenarbeit mit Angehörigen von Heilberufen“.

2.1 BERATUNGSLEISTUNGEN

Wir engagieren Angehörige von Heilberufen – z.B. für Beratungsleistungen, Advisory Boards oder Referententätigkeiten – nur, um ein zulässiges, sachlich berechtigtes Geschäftsziel zu verfolgen. Wir dokumentieren die Zusammenarbeit.

Die Vergütung muss marktgerecht und angemessen sein im Verhältnis zur tatsächlich erbrachten Leistung. Die Zusammenarbeit muss außerdem den maßgeblichen Gesetzen (vor allem den Strafgesetzen und dem Heilmittelwerbeengesetz) und den Vorgaben der Kodizes des AKG, des BVMed und des VDPGH entsprechen.

Hier gilt besonders: Unsere Zusammenarbeit darf nicht die Therapie-, Verordnungs- und Beschaffungsentscheidungen unlauter beeinflussen und auch nicht einen solchen Anschein erwecken.

2.2 UNTERSTÜTZUNG VON FORSCHUNGSPROJEKTEN

Bei der Unterstützung von fremden Forschungsvorhaben oder Studien stellen wir sicher, dass die Unabhängigkeit und wissenschaftliche Integrität der Forschung gewahrt bleibt. Wenn die externe Forschung sich auf unsere eigenen Produkte bezieht, darf unsere Unterstützung weder das Design noch die Ergebnisse der Forschung unangemessen beeinflussen.

Nicht-interventionelle Prüfungen (Anwendungsbeobachtungen) unterstützen wir nur, wenn die Prüfung eine belastbare wissenschaftliche Zielsetzung hat und im Übrigen allen Vorgaben der anwendbaren Gesetze und Industriekodizes genügt.

2.3 ZUWENDUNGEN, SPONSORING UND SPENDEN

Zuwendungen, Geschenke und Einladungen an Angehörige von Heilberufen sind ein sensibler Bereich. Wir gewähren niemals Zuwendungen, Geschenke oder Einladungen, um damit Therapie-, Verordnungs- oder Beschaffungsentscheidungen zu beeinflussen.

Geschenke und Zuwendungen gewähren wir ausnahmslos nur dann, wenn dies in der Richtlinie für die „Zusammenarbeit mit Angehörigen von Heilberufen“ ausdrücklich zugelassen ist. Das gilt auch für sehr geringwertige Zuwendungen oder Geschenke. Wir dokumentieren alle Zuwendungen und Geschenke gemäß unseren internen Vorgaben.

Wir befürworten die Fortbildung der Fachkreise, um eine effektive und sichere Anwendung unserer Produkte zu fördern. Wir unterstützen nur solche Fortbildungsveranstaltungen, bei denen der berufsbezogene wissenschaftliche Charakter im Vordergrund steht. Die Einzelheiten, inwieweit wir die Teilnahme von Angehörigen von Heilberufen an Fortbildungsveranstaltungen unterstützen, haben wir in der Richtlinie für die „Zusammenarbeit mit Angehörigen von Heilberufen“ festgelegt.

Auch Spenden an Einrichtungen oder Organisationen im Gesundheitswesen (z.B. Krankenhäuser, Fachgesellschaften) leisten wir nur, wenn sie nicht den Eindruck erwecken können, dass dadurch Therapie-, Verordnungs- oder Beschaffungsentscheidungen oder Empfehlungen der Einrichtung oder Organisation beeinflusst werden können.

2.4 MARKETING

Unsere Informations- und Werbeaktivitäten zielen darauf, die Angehörigen der Fachkreise über die Eigenschaften, den therapeutischen Wert und den Einsatz unserer Produkte zu informieren. Wir vermarkten und bewerben unsere Produkte daher im Einklang mit allen anwendbaren Gesetzen und Industriekodizes. Insbesondere achten wir darauf, dass unsere Aussagen über unsere Produkte richtig, ausgewogen und nicht irreführend sind. Wir verwenden nur Unterlagen und Materialien, die unternehmensintern freigegeben worden sind.

Werbegaben sowie Muster geben wir nur dann an Fachkreise ab, wenn und soweit dies den anwendbaren Gesetzen und Industriekodizes entspricht.

2.5 ZUSAMMENFASSUNG

- WIR**
- arbeiten mit Angehörigen von Heilberufen nur zusammen, um legitime Geschäftszwecke zu erreichen und nicht, um auf Verordnungs- oder Beschaffungsentscheidungen Einfluss zu nehmen.
 - beachten bei jeder Zusammenarbeit mit Fachkreisen die anwendbaren Gesetze und Industriekodizes sowie die Vorgaben unserer internen Richtlinien.
 - bitten in Zweifelsfällen Compliance um Rat.

3.

Zusammenarbeit mit Geschäftspartnern



Integrität ist die Grundlage unseres Handelns und sichert uns langfristig das Vertrauen unserer Geschäftspartner.

Wir dulden keine Korruption!

Unsere geschäftlichen Ziele wollen wir allein auf rechtlich und ethisch einwandfreie Art und Weise erreichen. Wir verschreiben uns daher der Bekämpfung von Korruption in all ihren Erscheinungsformen. Wir beachten stets die geltenden Regelungen des Strafgesetzbuchs zum Korruptionsverbot (§§ 299, 299a, 299b, 331 ff. Strafgesetzbuch).

Korruption gefährdet nicht nur den guten Ruf unseres Unternehmens. Sie kann erhebliche Geldbußen gegen unser Unternehmen nach sich ziehen. Den beteiligten Mitarbeiter*innen drohen straf-, zivil- und arbeitsrechtliche Konsequenzen. Wir alle müssen daher jeglichen Anschein von Korruption vermeiden.

Weitergehende Informationen rund um das Thema Anti-Korruption finden sich in unserer Antikorruptions-Richtlinie.

3.1 ENTGEGENNAHME UND GEWÄHRUNG VON ZUWENDUNGEN

Einen sensiblen Bereich stellt die Gewährung und Entgegennahme von Geschenken oder Einladungen dar. Es gilt, bereits den Anschein zu vermeiden, dass Zuwendungen dazu geeignet oder bestimmt sein könnten, geschäftliche Entscheidungen der medac Gruppe oder unserer Geschäftspartner zu beeinflussen. Zulässige Zuwendungen gewähren wir stets in transparenter Art und Weise.

In Zweifelsfällen sowie bei genehmigungspflichtigen Vorgängen ist vor der Gewährung oder Annahme einer Zuwendung stets Compliance zu kontaktieren.

3.2 WIR BESTECHEN NICHT

Unser Handeln darf nicht den Anschein erwecken, wir würden geschäftliche Entscheidungen unserer Geschäftspartner in unzulässiger Art und Weise beeinflussen wollen. Wir versprechen und gewähren unseren Geschäftspartnern daher keine Zuwendungen, um diese dazu zu verleiten, uns oder der medac Gruppe einen geschäftlichen Vorteil zu verschaffen (z.B. in Gestalt eines Auftrags oder günstiger Geschäftsbedingungen). Wir versprechen oder gewähren Geschäftspartnern niemals Bargeldzahlungen!

3.3 WIR LASSEN UNS NICHT BESTECHEN

Wir fordern von Dritten keine Zuwendungen und nehmen solche auch nicht an, wenn diese dazu geeignet oder bestimmt sind, unsere geschäftlichen Entscheidungen zu beeinflussen.

3.4 BEISPIELE FÜR REGELMÄSSIG ZULÄSSIGE ZUWENDUNGEN

- Allgemein übliche, geringwertige Werbegeschenke (z.B. Kugelschreiber oder Kalender mit Firmenlogo) mit einem Marktwert von unter 5 EUR.
- Einladungen zu Geschäftsessen, die sich in einem angemessenen Rahmen bewegen.

3.5 BEISPIELE FÜR REGELMÄSSIG UNZULÄSSIGE ZUWENDUNGEN

- Bargeld, wertvolle persönliche Geschenke, bspw. eine Luxusuhr.
- Persönliche Gefälligkeiten, bspw. die Gewährung eines zinslosen Darlehens oder kostenloser Handwerksleistungen am Eigenheim.
- Einladungen zu einer privaten Urlaubsreise.
- Reisekostenübernahme für Familienangehörige oder Freunde als Begleitung von Fachkreisangehörigen bei Fortbildungsveranstaltungen

3.6 SPENDEN

Spenden sind freiwillige und unentgeltliche Zuwendungen an Dritte, z.B. in Gestalt von Geld oder Sachmitteln.

- Wenn wir Spenden leisten, erwarten wir keine Gegenleistung.
- Wir spenden nicht an politische Parteien und ihnen nahestehende Personen oder Organisationen.
- Spenden, die Organisationen im Gesundheitswesen gewährt werden, sind von Compliance, Spenden an Organisationen außerhalb des Gesundheitswesens von der Geschäftsführung der medac zu genehmigen.

3.7 ZUSAMMENFASSUNG

WIR

- versprechen und gewähren unseren Geschäftspartnern und sonstigen Dritten keine Zuwendungen, um diese zu verleiten, der medac Gruppe einen geschäftlichen Vorteil zu verschaffen.
- fordern und nehmen keine Zuwendungen an, die unsere geschäftlichen Entscheidungen beeinflussen könnten.
- leisten keine Spenden an politische Parteien und ihnen nahestehende Personen oder Organisationen.
- bitten in Zweifelsfällen Compliance um Rat.

4.

Wir vermeiden Interessenkonflikte



Unsere Entscheidungen treffen wir allein auf Grundlage objektiver Kriterien.
Geschäftliche Interessen trennen wir stets von unseren privaten Interessen.

Es ist uns wichtig, dass sich unsere Mitarbeiter*innen in keine Interessenkonflikte begeben. Interessenskonflikte bergen das Risiko, dass unternehmerische Entscheidungen durch persönliche Beweggründe beeinflusst und nicht mehr im besten Interesse des Unternehmens getroffen werden. Neben den wirtschaftlichen Unternehmensinteressen können Interessenkonflikte auch unserem guten Ruf schaden.

4.1 WAS IST EIN INTERESSENKONFLIKT?

Ein Interessenkonflikt entsteht, wenn persönliche oder finanzielle Interessen von Mitarbeiter*innen in Widerspruch zu den Interessen der medac Gruppe treten können. Das kann stets dann der Fall sein, wenn persönliche, berufliche oder geschäftliche Beziehungen zwischen unseren Mitarbeiter*innen und Geschäftspartnern der medac Gruppe existieren.

4.2 ENGE PERSÖNLICHE BEZIEHUNGEN IM GESCHÄFTLICHEN KONTEXT SIND ANZUZEIGEN

Unsere Mitarbeiter*innen müssen ihre geschäftlichen Entscheidungen ausschließlich auf Basis objektiver Kriterien treffen und dürfen sich hierbei nicht von persönlichen Beziehungen leiten lassen. Unsere Geschäftspartner sind allein anhand von objektiven Kriterien wie Qualität, Preis und Zuverlässigkeit auszuwählen.

Bereits der Anschein eines Interessenkonflikts ist zu vermeiden. Deshalb treffen Mitarbeiter, die in einer engen persönlichen Beziehung zu einem Geschäftspartner der medac Gruppe stehen (bspw. Verwandtschaftsverhältnis), keine geschäftlichen Entscheidungen bezüglich dieses Geschäftspartners (bspw. Auftragsvergabe), ohne diesen Umstand vorab Compliance anzuzeigen.

4.3 NEBENTÄTIGKEITEN UND BETEILIGUNGEN SIND ANZUZEIGEN

Nebentätigkeiten oder Beteiligungen an Unternehmen, mit denen wir Geschäftsbeziehungen unterhalten oder zu denen wir in Wettbewerb stehen, können zu einem Interessenkonflikt führen. Die Aufnahme einer Nebentätigkeit bei einem Geschäftspartner oder Wettbewerber sowie Beteiligungen an derartigen Unternehmen sind deshalb Compliance anzuzeigen.

4.4 BEISPIELE FÜR SITUATIONEN, IN DENEN EIN INTERESSENKONFLIKT ENTSTEHEN KANN

- Ein Familienmitglied eines/r Mitarbeiters/in ist bei einem Krankenhaus in einer Schlüsselposition beschäftigt, mit dem wir eine Geschäftsbeziehung führen oder aufnehmen wollen.
- Ein/e Mitarbeiter*in hält eine Beteiligung an einem Lieferanten der medac Gruppe.
- Ein/e Mitarbeiter*in möchte eine nebenberufliche Beratungstätigkeit für ein Unternehmen aufnehmen, mit dem wir in Wettbewerb stehen.

In all diesen Fällen droht ein Interessenkonflikt. Wir erwarten daher von Ihnen, dass Sie derartige oder ähnliche Konstellationen offen mit uns kommunizieren.

4.5 ZUSAMMENFASSUNG

- WIR**
- treffen unsere Entscheidungen allein auf Grundlage objektiver Kriterien. Geschäftliche Interessen der medac Gruppe trennen wir stets von privaten und eigenen finanziellen Interessen.
 - informieren über mögliche Interessenkonflikte unverzüglich Compliance.

5.

Fairness im Wettbewerb



Wir bekennen uns zu den Grundsätzen des fairen Wettbewerbs.

Wir beteiligen uns nicht an wettbewerbsbeschränkenden Absprachen.

Etwaige Marktmacht missbrauchen wir nicht.

Wir bekennen uns zu einem freien und unbeeinflussten Wettbewerb. Im Wettbewerb zu anderen Unternehmen setzen wir allein auf unsere Stärken und überzeugen unsere Kunden durch unsere qualitativ hochwertigen und innovativen Produkte.

Wir halten uns an die Wettbewerbs- und Kartellgesetze. Verstöße hiergegen können schwerwiegende Konsequenzen für unser Unternehmen und die beteiligten Mitarbeiter*innen haben. Neben hohen Geldbußen für das Unternehmen und die handelnden Mitarbeiter*innen drohen Schadensersatzforderungen von Kunden oder Wettbewerbern, der Ausschluss von öffentlichen Aufträgen sowie negative Presse.

5.1 WAS VERBIETEN DIE KARTELLGESETZE?

Kartellgesetze dienen dem Schutz des freien und unverfälschten Wettbewerbs. Verboten sind daher wettbewerbswidrige Absprachen zwischen Marktteilnehmern, bspw. über

- die Festsetzung von Preisen oder Preiskomponenten.
- die Aufteilung von Märkten, Kunden oder Gebieten.
- den Boykott einzelner Wettbewerber.

Verboten ist dabei bereits jede informelle mündliche Absprache über Wettbewerbsparameter (sog. „Gentlemen’s Agreement“). Ebenso verboten ist der Austausch wettbewerbslich sensibler Informationen zwischen Marktteilnehmern, also solcher Informationen, die Rückschlüsse auf das gegenwärtige oder künftige Marktverhalten der Unternehmen zulassen (bspw. über Preise, Kosten, Kunden, Absatzvolumina oder Produktionskapazitäten).

5.2 RICHTIGER UMGANG MIT UNSEREN WETTBEWERBERN

Wir beteiligen uns nicht an wettbewerbswidrigen Absprachen mit unseren Wettbewerbern. Sollten Wettbewerber mit uns eine Absprache eingehen wollen (bspw. anlässlich einer Ausschreibung) oder auch nur einseitig wettbewerbslich sensible Informationen uns gegenüber offenlegen, distanzieren wir uns sofort und ausdrücklich von diesem Verhalten. Unmittelbar im Anschluss informieren wir Compliance über den Vorfall.

5.3 RICHTIGER UMGANG MIT UNSEREN LIEFERANTEN UND ABNEHMERN

Wir sind auch gegenüber unseren Lieferanten und Abnehmern an die Kartellgesetze gebunden. Vereinbarungen mit Lieferanten oder Abnehmern können problematisch sein, die die Geschäftspartner bspw. dazu verpflichten:

- ausschließlich an uns zu liefern bzw. von uns zu beziehen.
- dass Abnehmer ihre Absatz- und Umsatzdaten monatlich an die medac Gruppe melden.
- dass Abnehmer bestimmte Fest- oder Mindestpreise von ihren Abnehmern verlangen.

Vor dem Abschluss entsprechender Vertragskonstellationen ist daher stets die Rechtsabteilung zu kontaktieren.

5.4 ETWAIGE MARKTMACHT MISSBRAUCHEN WIR NICHT

Die Kartellgesetze verbieten den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung. Ein missbräuchliches Verhalten kann z.B. in den folgenden Fällen vorliegen:

- Wettbewerber sollen mit einer gezielten Kampfpreisstrategie aus dem Markt gedrängt werden.
- Der Kauf eines marktbeherrschenden Produktes wird mit dem Kauf eines Produktes mit niedriger Marktbedeutung gekoppelt.

Weitergehende Informationen zum Kartellrecht finden sich in unserer „Richtlinie zur Vermeidung kartellrechtlicher Risiken“.

5.5 ZUSAMMENFASSUNG

WIR

- handeln stets im Einklang mit den geltenden Kartellgesetzen.
- beteiligen uns nicht an wettbewerbswidrigen Absprachen.
- tauschen mit unseren Wettbewerbern keine wettbewerbslich sensiblen Informationen aus.
- missbrauchen nicht eine uns ggf. zukommende marktbeherrschende Stellung.
- lassen Verträge mit Geschäftspartnern, die keinem vorhandenen Mustervertrag entsprechen, vor Abschluss von der Rechtsabteilung prüfen.
- holen den Rat von Compliance ein, wenn wir Zweifel haben, ob eine Handlung gegen Kartellgesetze verstoßen könnte.

6.

Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung



Wir bekämpfen jede Form von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

Vor Aufnahme von Geschäftsbeziehungen überprüfen wir die Identität unserer Geschäftspartner!

Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung stellen die legal agierende Wirtschaft vor große Herausforderungen. Diesen Herausforderungen müssen auch wir uns stellen, um stets im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen zu agieren. Wir ergreifen daher alle erforderlichen Maßnahmen, um bereits den Anschein einer Verwicklung in Geldwäsche-Aktivitäten oder Terrorismusfinanzierung zu vermeiden.

6.1 WANN LIEGT GELDWÄSCHE ODER TERRORISMUSFINANZIERUNG VOR?

Unter Geldwäsche versteht man die Einbringung rechtswidrig erworbenen Geldes oder rechtswidrig erworbener Vermögenswerte in den legalen Finanz- und Wirtschaftskreislauf. Von Terrorismusfinanzierung spricht man, wenn terroristischen Vereinigungen Gelder oder sonstige Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Im Falle der Verwicklung in Vorgänge der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung drohen den betroffenen Unternehmen erhebliche Bußgelder und Reputationsschäden. Mitarbeiter*innen müssen mit strafrechtlicher Verfolgung und arbeitsrechtlichen Konsequenzen rechnen.

6.2 WANN IST BESONDERE AUFMERKSAMKEIT GEBOTEN („RED FLAGS“)?

- Wenn sich die Feststellung der Identität des Vertragspartners / Kunden oder des wirtschaftlich Berechtigten schwierig gestaltet.
- Wenn ein Geschäftspartner konzernfremde Drittgesellschaften in nicht-EWR-Ländern zur Zahlungsabwicklung nutzt.
- Wenn der Geschäftspartner bar zahlt bzw. zahlen will.

Liegen „Red Flags“ oder ähnliche Konstellationen vor oder sind Sie unsicher, ob ein Verdachtsfall vorliegt, informieren Sie unverzüglich Compliance. Mit der Abwicklung des Geschäfts muss bis zur Freigabe durch den Chief Compliance Officer gewartet werden.

Weitergehende Informationen zum Umgang mit Verdachtsfällen im Bereich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung finden sich in unserer „Richtlinie zur Geldwäscheprävention“.

Zusätzliche Informationen zur Überprüfung von Geschäftspartnern finden sich in unserer „Richtlinie zur Vertragspartnerprüfung von Geschäftspartnern“:

6.3 ZUSAMMENFASSUNG

- WIR**
- prüfen die Identität unserer Vertragspartner vor Aufnahme einer Geschäftsbeziehung.
 - wenden uns bei Verdachtsfällen oder Fragen umgehend an Compliance.

7.

Exportkontrolle und Sanktionsvorschriften



Wir beachten in unseren Geschäftsbeziehungen die nationalen und internationalen Exportkontroll- und Sanktionsvorschriften sowie die sonstigen Beschränkungen des Außenwirtschaftsrechts.

7.1 WAS BEDEUTEN EXPORTKONTROLLE UND AUSSENWIRTSCHAFTSRECHT?

Die von uns entwickelten Medikamente, Diagnostika und sonstigen Präparate werden in zahlreiche Länder exportiert. Umgekehrt sind wir für die Herstellung dieser Produkte auf bestimmte Waren angewiesen, die wir aus anderen Ländern importieren müssen. In beiden Fällen können Regelungen der Exportkontrolle und des Außenwirtschaftsrechts einschlägig sein. Diese sehen bestimmte Pflichten vor, die wir beachten müssen. So sind etwa der Import und Export bestimmter Produkte verboten oder eingeschränkt (produktbezogene Verbote oder Beschränkungen). Auch kann es vorkommen, dass wir mit Unternehmen in bestimmten Drittländern per se keine Geschäfte machen dürfen (länderbezogene Verbote). Gleiches kann für einzelne Personen gelten, die in einer Sanktionsliste aufgeführt sind.

Verstöße gegen diese Verbote können zu hohen Geldbußen gegen unser Unternehmen führen. Für die beteiligten Personen stehen Geld- oder Freiheitsstrafen auf dem Spiel. Vor Durchführung entsprechender Im- und Exporte müssen wir uns daher stets vergewissern, dass ein Geschäft nach den exportkontroll- und außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften erlaubt ist. Zudem ist zu prüfen, ob wir mit dem jeweiligen Unternehmen oder der jeweiligen Person überhaupt Geschäfte tätigen dürfen.

7.2 BEISPIELE FÜR EXPORTKONTROLLRECHTLICHE PROBLEMFÄLLE

- Ein potentieller Geschäftspartner hat seinen Sitz bspw. in Belarus, Nordkorea oder dem Iran.
- Ein potentieller Geschäftspartner steht in einer Sanktionsliste der EU.

Weitergehende Informationen zur Überprüfung von Geschäftspartnern finden sich in unserer „Richtlinie zur Prüfung von Geschäftspartnern“.

7.3 ZUSAMMENFASSUNG

- WIR**
- führen vor Aufnahme einer Geschäftsbeziehung stets eine Sanktionslistenprüfung durch.
 - führen bei relevanten Exporten stets eine Exportkontrolle durch.
 - wenden uns bei Fragen oder in Zweifelsfällen an Compliance.

8.

Datenschutz



Wir gehen verantwortungsvoll mit uns anvertrauten Daten um.

Personenbezogene Daten verarbeiten wir nur auf Grundlage einer entsprechenden Befugnis.

8.1 WOZU DATENSCHUTZ?

Wir kommen täglich mit einer Vielzahl an Daten von unseren Geschäftspartnern und Kunden sowie unseren Mitarbeiter*innen in Berührung. Außerdem können wir mit Gesundheitsdaten von Patienten in Berührung kommen. Zum Schutz dieser Daten existieren besondere datenschutzrechtliche Vorschriften. Dies gilt in besonderem Maße für Patientendaten.

Verstöße gegen diese Vorschriften werden von den zuständigen Behörden und Gerichten nicht als Kavaliersdelikt betrachtet, sondern können u.a. gravierende Bußgelder nach sich ziehen. Zudem drohen negative Auswirkungen auf das Firmenimage und Schadensersatzklagen, insbesondere im Falle von Datenschutzpannen. Wir achten daher stets auf die anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften und gehen verantwortungsvoll mit den uns anvertrauten Daten um.

8.2 WAS SIND PERSONENBEZOGENE DATEN?

Personenbezogene Daten sind alle Daten, anhand derer eine Person unmittelbar oder mittelbar identifiziert werden kann, z.B. Name, Geburtsdatum, Standortdaten, Gesundheitsdaten, Krankheitstage, Bankverbindungsdaten etc. Auch pseudonymisierte Daten gelten regelmäßig als personenbezogene Daten und unterliegen den datenschutzrechtlichen Vorschriften.

8.3 BEISPIELE FÜR VERSTÖSSE GEGEN DATENSCHUTZRECHTLICHE VORGABEN

- Ein/e Mitarbeiter/in sendet einem Arzt/einer Ärztin, der/die zuvor Beratungsleistungen für medac erbracht hat, ohne dessen/deren Einwilligung Marketingunterlagen zu.
- Ein/e Mitarbeiter/in verwertet die pseudonymisierten Patientendaten aus einer klinischen Studie für andere Zwecke, obwohl sich die datenschutzrechtliche Einwilligung des Patienten allein auf die Studie bezieht.
- Ein/e Mitarbeiter/in der Einkaufsabteilung versäumt es, die personenbezogenen Daten eines Lieferanten zu löschen, obwohl die Geschäftsbeziehung zu dem Lieferanten dauerhaft beendet ist.

8.4 ZUSAMMENFASSUNG

- WIR**
- gehen verantwortungsvoll mit den uns anvertrauten Daten um.
 - verarbeiten personenbezogene Daten nur auf Grundlage einer Einwilligung der betroffenen Person oder einer entsprechenden gesetzlichen Befugnis.
 - wenden uns bei Fragen und im Zweifelsfall an Compliance.

9.

Schutz von Geschäftsgeheimnissen



Unser Know-how bildet unsere Geschäftsgrundlage und ist uneingeschränkt zu schützen.

Die medac Gruppe verfügt in den Bereichen Onkologie, Urologie und Autoimmun-erkrankungen über wertvolles Know-how, das die Grundlage unseres geschäftlichen Erfolges bildet und uns von unseren Wettbewerben abhebt. Die unbefugte Weitergabe und Offenlegung unseres Know-hows und unserer sonstigen Geschäftsgeheimnisse kann uns großen Schaden zufügen. Wir ergreifen daher alle notwendigen Maßnahmen, um unsere Geschäftsgeheimnisse zu schützen. Mitarbeiter*innen, die unsere Geschäftsgeheimnisse verletzen, müssen mit arbeits- und zivilrechtlichen Konsequenzen und, im Falle einer bewussten Offenlegung, mit einer Strafanzeige rechnen.

9.1 WAS SIND GESCHÄFTSGEHEIMNISSE?

Zu unseren Geschäftsgeheimnissen zählen bspw. präklinische und klinische Studiendaten, chemische Formeln, Stoffzusammensetzungen, Herstellungsverfahren, Bezugsquellen, Kundenlisten, Umsatzzahlen und Bilanzen. Eine unbefugte Offenlegung dieser Unternehmensinformationen darf keinesfalls erfolgen.

9.2 BEISPIELE FÜR VERLETZUNGEN VON GESCHÄFTSGEHEIMNISSEN

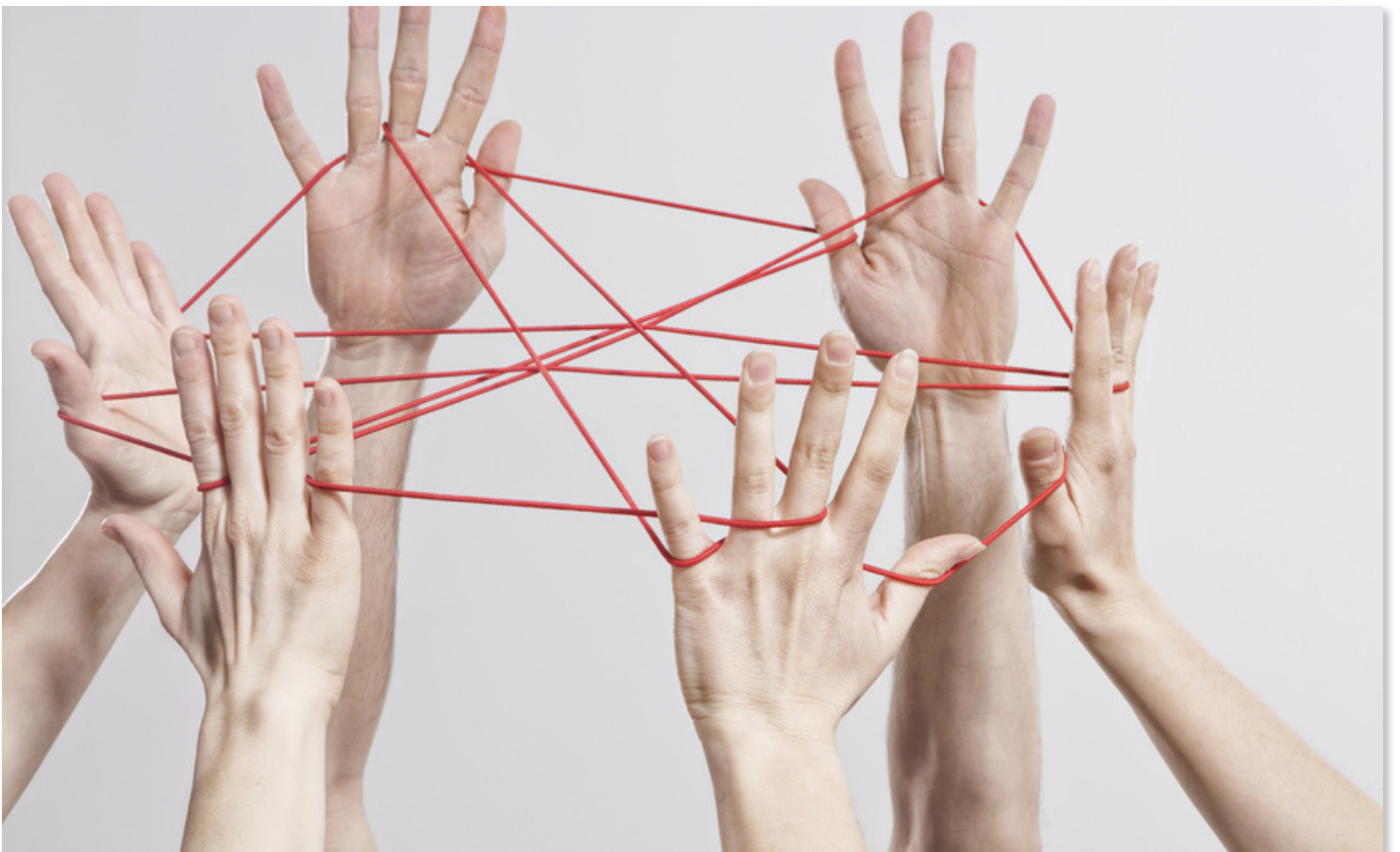
- Ein/e Mitarbeiter/in arbeitet auf einer langen Zugfahrt an einer internen Präsentation über eine Neuentwicklung. Unbemerkt schaut ihm/ihr ein Fahrgast über die Schulter und liest mit.
- Ein/e Mitarbeiter/in möchte im Feierabend weiterarbeiten und kopiert sich den Geschäftsentwicklungsplan auf einen unverschlüsselten USB-Stick. Auf der Heimfahrt geht der USB-Stick verloren.
- Ein/e Mitarbeiter/in wechselt zu einem Wettbewerber und nimmt Unterlagen mit Geschäftsgeheimnissen der medac Gruppe mit, die er/sie dem neuen Arbeitgeber zur Verfügung stellt.

9.3 ZUSAMMENFASSUNG

- WIR**
- legen unsere Geschäftsgeheimnisse Dritten gegenüber weder unbefugt noch unfreiwillig offen.
 - ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz unserer Geschäftsgeheimnisse.
 - melden eine unbefugte und unfreiwillige Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen unverzüglich Compliance.

10.

Rücksichtsvoller Umgang



Rücksicht bedeutet für uns die Förderung von Vielfalt und der Schutz unserer Mitarbeiter*innen vor Diskriminierung und Belästigung.

Rücksicht nehmen wir auch auf unsere Umwelt und gehen schonend mit den natürlichen Ressourcen der Erde um.

Ein rücksichtsvoller Umgang unter unseren Mitarbeiter*innen sowie im Verhältnis zu unseren Geschäftspartnern und Kunden ist für uns selbstverständlich.

10.1 VIELFALT UND MENSCHENRECHTE

Wir fördern Vielfalt als wesentlichen Bestandteil unserer Unternehmenskultur und bekennen uns zu den international anerkannten Menschenrechten. Geschäftliche und berufliche (Personal-) Entscheidungen treffen wir ohne Ansehung von Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, ethnischer oder sozialer Herkunft, Geburt oder sonstigem Status. Zwangs- und Kinderarbeit und moderne Formen der Sklaverei lehnen wir ausdrücklich ab.

10.2 KEINE DISKRIMINIERUNG ODER BELÄSTIGUNG

Wir dulden keine Diskriminierung, Belästigung jeglicher Art oder sonstige Verhaltensweisen, die unsere Mitarbeiter*innen beleidigen, erniedrigen oder sonst herabwürdigen. Entsprechende Handlungen werden konsequent geahndet und können arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Dies gilt auch für Äußerungen auf Sozialen Medien.

10.3 UMWELTSCHUTZ

Rücksicht bedeutet für uns nicht nur, dass wir uns untereinander mit Respekt begegnen. Wir gehen auch mit unserer Umwelt und den natürlichen Ressourcen unserer Erde verantwortungsbewusst und schonend um.

Wir setzen regional, national und international geltende Standards konsequent um und minimieren Risiken für Mensch und Umwelt, indem wir entsprechende Gesetze, Verordnungen und Vorschriften sowie interne Qualitätsmanagementsysteme einhalten und dies regelmäßig überprüfen. Um eine kontinuierliche Verbesserung unserer Umweltleistung zu erreichen, werden Tätigkeiten, die möglicherweise eine negative Auswirkung auf die Umwelt haben können, im Rahmen unseres zertifizierten Umweltmanagementsystems (gemäß DIN EN ISO 14001) gemessen und bewertet.

10.4 BEISPIELE FÜR UNZULÄSSIGES VERHALTEN

- Ein/e Mitarbeiter/in wird aufgrund seiner/ihrer Hautfarbe/Religion/sexuellen Orientierung von zwei Mitarbeiter*innen gemobbt.
- Ein/e Mitarbeiter/in macht gegenüber einer/m Mitarbeiter/in in der Mittagspause einen Witz mit sexueller Konnotation.

10.5 ZUSAMMENFASSUNG

- WIR**
- gehen respektvoll miteinander und mit unseren Geschäftspartnern um.
 - dulden keine Diskriminierungen oder Belästigungen jeglicher Art.
 - gehen mit unserer Umwelt schonend und verantwortungsbewusst um.

11.

Arbeits- und Gesundheitsschutz



Beim Arbeits- und Gesundheitsschutz unserer Mitarbeiter*innen machen wir keine Kompromisse.

Alle Mitarbeiter*innen tragen durch ihr Verhalten aktiv zu sicheren und gesunden Arbeitsbedingungen bei.

Die Gewährleistung sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen für unsere Mitarbeiter*innen ist eines unserer Hauptanliegen. Wir halten uns daher an die geltenden Vorschriften zum Arbeitsschutz und zur Arbeitssicherheit. Durch gezielte Arbeitsschutz- und Gesundheitsförderungsmaßnahmen setzen wir uns dafür ein, das Risiko betrieblicher Unfälle und Berufserkrankungen zu minimieren. Um die Gesundheit der Mitarbeiter*innen auch langfristig zu erhalten, Arbeitsunfähigkeiten vorzubeugen und präventive Hilfen anzubieten haben wir ein betriebliches Eingliederungsmanagement etabliert.

Daneben streben wir kontinuierlich danach, unsere Arbeitsabläufe und Prozesse noch sicherer zu machen. Hierzu zählt unter anderem auch die Erfassung von Gefährdungsbeurteilungen nach §10 MuSchG zum Schutz von Müttern bei der Arbeit und in der Ausbildung [SOP G 17.01.-7.2.].

11.1 ARBEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZ ALS GEMEINSCHAFTSAUFGABE

Neben den von uns getroffenen Vorkehrungen und Maßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz ist jede/r einzelne Mitarbeiter/in aufgerufen, dazu beizutragen, eine sichere und gesunde Arbeitsumgebung zu fördern. Dazu gehört es auch, bestimmte besonders gefahr- und unfallträchtige Verhaltensweisen zu unterlassen. Der Konsum von Alkohol und Drogen ist daher während der Arbeitszeit und der Pausen im Betrieb und auf dem Betriebsgelände untersagt. Nähere Informationen können der Betriebsvereinbarung „Sucht“ entnommen werden.

Ebenso gilt es auf mögliche Verletzungs- und Unfallrisiken (bspw. eine defekte Maschine) proaktiv aufmerksam zu machen.

11.2 BEISPIELE FÜR UNZULÄSSIGES VERHALTEN

- Ein/e Mitarbeiter/in bemerkt, dass einzelne Dachziegel einer Lagerhalle lose sind. Ohne seinen/ihren Vorgesetzten zu informieren geht der/die Mitarbeiter/in in den Feierabend.
- Mehrere Mitarbeiter*innen feiern in der Mittagspause den Geburtstag einer/s Kolleg*in mit Alkohol.

11.3 ZUSAMMENFASSUNG

- WIR**
- beachten die geltenden Vorschriften zum Arbeitsschutz und zur Arbeitssicherheit.
 - konsumieren während der Arbeitszeit und der Pausen im Betrieb und auf dem Betriebsgelände keine Drogen oder Alkohol.
 - tragen aktiv dazu bei, das Risiko betrieblicher Unfälle und Berufserkrankungen zu minimieren. Auf mögliche Gefahren und besondere Risiken machen wir Compliance unverzüglich aufmerksam.

12.

Hinweisgebersystem



Wir ermutigen unsere Mitarbeiter*innen, Hinweise auf mögliche Gesetzesverstöße oder Verstöße gegen unseren Code of Conduct zu melden.

Mitarbeiter*innen, die im guten Glauben einen Hinweis abgeben, haben keine Nachteile zu befürchten! Dies gilt auch, wenn sich der Hinweis nachträglich als unzutreffend herausstellt.

12.1 ZWECK UND FUNKTIONSWEISE DES HINWEISGEBERSYSTEMS

Um Schaden von unserem Unternehmen abzuwenden, sind wir auf die Unterstützung sämtlicher Mitarbeiter*innen angewiesen. Jede/r einzelne Mitarbeiter/in ist daher dafür (mit-) verantwortlich, mögliche Gesetzesverstöße und Verstöße gegen unseren Code of Conduct aufzudecken und zu verhindern. Wir erwarten deshalb, dass unsere Mitarbeiter*innen jeden Hinweis auf einen möglichen Gesetzesverstoß, Verstöße gegen die Grundsätze unseres Code of Conduct und Verstöße gegen unsere Richtlinien melden. Dies umfasst Hinweise zu möglichen Verstößen in den folgenden Bereichen:

- Verstöße gegen Qualitäts- und Meldevorgaben hinsichtlich unserer Produkte,
- Verstöße gegen unserer Grundsätze zum Umgang mit Patienten und Patientenorganisationen,
- Verstöße gegen unserer Grundsätze zur Zusammenarbeit mit im Gesundheitswesen tätigen Personen,
- Korruption,
- Wettbewerbsverstöße,
- Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung,
- Verstöße gegen Arbeits- und Gesundheitsschutzvorgaben,
- Verletzungen von Geschäftsgeheimnissen,
- Diskriminierung / Belästigung.

Wenn Sie einen möglichen Verstoß nicht Ihrem Vorgesetzten oder Compliance direkt melden möchten, haben Sie die Möglichkeit, eine Meldung stattdessen anonym über unser externes Hinweisgebersystem abzugeben. Der Meldeprozess ist dabei so ausgestaltet, dass die Geheimhaltung Ihrer Identität auf Wunsch strikt gewahrt bleibt. Das Hinweisgebersystem erreichen Sie unter

<https://www.bkms-system.com/medac>

12.2 SCHUTZ VON HINWEISGEBER*INNEN VOR REPRESSALIEN

Es ist uns ein besonderes Anliegen zu betonen, dass Hinweisgeber*innen keinesfalls als Nestbeschmutzer*innen wahrgenommen werden. Im Gegenteil: Hinweisgeber*innen helfen uns, rechtskonform zu agieren und wenden Schaden von unserem Unternehmen ab. Je früher ein möglicher Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften oder unseren Code of Conduct gemeldet wird, desto eher besteht die Chance, den Schaden zu begrenzen, der für unser Unternehmen droht. Wir schützen daher alle Mitarbeiter*innen, die in gutem Glauben einen Hinweis auf ein mögliches Fehlverhalten abgeben. Dies gilt auch dann, wenn sich der Hinweis nachträglich als unzutreffend herausstellt.

Unseren Schutz genießt nicht, wer wider besseres Wissen einen unrichtigen Hinweis auf einen Verstoß abgibt, etwa um anderen Mitarbeiter*innen zu schaden.

12.3 ZUSAMMENFASSUNG

- WIR**
- melden mögliche Gesetzesverstöße oder Verstöße gegen den Code of Conduct dem der Vorgesetzten oder Compliance oder alternativ über das Hinweisgebersystem.
 - schützen Hinweisgeber*innen durch die mögliche Gewährleistung von Anonymität vor Benachteiligungen oder Repressalien.
 - nehmen jeden Hinweis ernst. Sämtliche eingehenden Hinweise werden gründlich und gewissenhaft überprüft.

Kontakt

Ihre Ansprechpartner:

Bei allen Fragen zu unserem Code of Conduct können sich unsere Mitarbeiter*innen an Compliance wenden:

Carsten Sellmer

Telefon: +49 (0)4103 8006 8167

E-Mail: c.sellmer@medac.de

oder: compliance@medac.de

Theaterstraße 6

22880 Wedel

Elke Patelschick

+ 49 (0)4103 8006 411

e.patelschick@medac.de